

Aufgrund § 28 Abs. 2 Ziffer 2 BbgKVerf - Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.4) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 19.06.2019 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (GeschO)

§ 1 Änderung

III. Abschnitt - Ausschüsse der Gemeindevertretung

§ 24 - Fachausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß Kommunalverfassung folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):
- a) Ausschuss für Ortsentwicklung (OEA)
 - b) Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft (FWA)
 - c) Ausschuss für Bildung und Soziales (BSA)
 - d) Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr (KUV)
 - e) Ausschuss für Wohnen und Liegenschaften (WLA) mit dem Unterausschuss für kommunale Wohnungen (KWA).
- (4) Die Zahl der Sitze beträgt im OEA und FWA jeweils 7 Mitglieder, für die anderen Fachausschüsse 5 Mitglieder, beim Unterausschuss für kommunale Wohnungen drei Mitglieder.
- (5) Die Gemeindevertretung kann in jeden Fachausschuss maximal zehn sachkundige Einwohner berufen. Den Fraktionen wird in Anlehnung an § 43 Absatz 5 Kommunalver-

fassung Brandenburg ein Zugriffsrecht hierauf gewährt. Zusätzlich können der Naturschutzbeauftragte und der Grabenschaubeauftragte als Sachkundige Einwohner in den KUV und der Denkmalschutzbeauftragte als Sachkundiger Einwohner in den OEA berufen werden. Im Unterausschuss für kommunale Wohnungen (KWA) gibt es keine sachkundigen Einwohner.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 19.07.2019

Ingo Röhl
Vorsitzender der Gemeindevertretung